

## Pastorinnen und Pastoren zwischen Bund und Gemeinde

Die Spannung von Amtsverständnis und Gemeindeerwartungen als Anfrage an den deutschen Baptismus<sup>1</sup>

Ralf Dziewas

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG) ist eine kongregationalistisch verfasste Glaubensgemeinschaft. Dies bedeutet, dass er in der „Ortsgemeinde das grundlegende und wesentliche Element von Kirche“<sup>2</sup> sieht und dem Gemeindebund keine die jeweilige Ortsgemeinde bindende Entscheidungskompetenz zugesteht.<sup>3</sup> Nun ist aber das Amt als geordneter Dienst einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft selbst in kongregationalistisch verfassten Gemeindebünden nicht allein in die Entscheidungskompetenz der einzelnen Ortsgemeinden gelegt. Allein schon um die wechselseitige Anerkennung von Pastoren und Pastorinnen sicher zu stellen, braucht auch eine Glaubensgemeinschaft, die die Autonomie der Ortsgemeinde in den Mittelpunkt ihrer Verfassung stellt, zumindest gemeinsame Erwartungen an den pastoralen Dienst, mithin ein übergemeindlich verbindliches Amtsverständnis.

<sup>1</sup> Vortrag, gehalten am 4. Oktober 2008 auf der Tagung „Amt ohne Würde? Der pastorale Dienst und das ‚allgemeine Priestertum‘. Freikirchliche und ökumenische Perspektiven“ der Gesellschaft für Freikirchliche Theologie und Publizistik (GFTP) in Nürnberg vom 3.–4. Oktober 2008. Der Vortrag nimmt zum Teil Gedanken auf, die ich im Rahmen der Tagung „Kirche und Gemeinde aus freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht“ im Februar 2008 im Adam-Möhlner-Institut in Paderborn vorgetragen habe. (Vgl. R. Dziewas, Die unverbindliche Treue. Dimensionen des Amtes im kongregationalistischen Verhältnis von Gemeindebund und Ortsgemeinde, in: B. Neumann [Hg.], Kirche und Gemeinde in freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht, Paderborn/Göttingen 2009, [im Druck].)

<sup>2</sup> J. Huxtable, Art. Kongregationalismus, in: TRE XIX (1990), 452–462, 452.

<sup>3</sup> Vgl. E. Geldbach, Art. Kongregationalismus, in: ELThG II (1993) 1151 f. In diesem weiteren Sinne besitzen die meisten der in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zusammengeschlossenen Gemeinschaften eine kongregationalistische Struktur. Vgl. *Vereinigung Evangelischer Freikirchen* (Hg.), Freikirchenhandbuch. Informationen – Anschriften – Texte – Berichte, Wuppertal 2004, 25, 28, 31, 34, 45 für die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland, den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, den Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, den Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden sowie den Mühlheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden.

### I. Das Amt als normativ stabilisierte Erwartungsstruktur

Es gehört zu den grundlegenden Einsichten soziologischer Analysen, dass die Strukturbildung sozialer Systeme wesentlich auf der Ausbildung von Erwartungen beruht. Durch Erwartungsstrukturen lässt sich erwartetes (mithin wahrscheinliches) von unerwartetem (mithin erklärungsbedürftigem) Verhalten unterscheiden, was den weiteren Kommunikationsvorgang prägt und anregt.<sup>4</sup> Erwartungsstrukturen schaffen Normalitäten, an denen sich die Kommunikation orientieren kann.

Auch das Amt des Pastors oder der Pastorin lässt sich zunächst einmal über die damit verbundenen Erwartungen beschreiben. Gibt es einen Pastor oder eine Pastorin in einer Gemeinde, laufen Kommunikationsprozesse anders ab, als wenn die Gemeinde keine hauptamtlichen Geistlichen besitzt. Gehört zu ihren Aufgaben und Kompetenzen die seelsorgerliche Begleitung und die theologisch-biblische Unterweisung von Gemeindemitgliedern, ist es sinnvoll, sich mit Glaubensproblemen oder Bibelfragen an die dafür ausgebildeten „Fachleute“ zu wenden. Gehört die Durchführung von Kasualien wie Taufe, Trauung und Beerdigung allein in ihren Tätigkeitsbereich, weiß man, mit wem man die Details solcher Veranstaltungen abklären muss. Je stärker das Amtsverständnis in einer Gemeinde durch klare Erwartungsstrukturen an den Pastor oder die Pastorin geprägt ist, desto stärker richten sich die religiösen Kommunikationsprozesse einer Gemeinde an diesen Erwartungen aus.

Bei alledem gibt es allerdings einen wichtigen Unterschied hinsichtlich der Verbindlichkeit bestehender Erwartungsstrukturen. Als normativ können Erwartungen gelten, an denen ein System auch dann festhalten wird, wenn die Erwartungen enttäuscht werden. Zumeist reagieren soziale Systeme bei normativen Erwartungen mit Sanktionen auf Erwartungsenttäuschungen.<sup>5</sup> Ein katholischer Geistlicher, der demonstrativ ein ökumenisches Abendmahl austeilt, wird ebenso mit Sanktionen rechnen müssen wie ein baptistischer Pastor, der einen Säugling taufen würde. Die Konsequenzen mögen jeweils unterschiedliche sein, aber sowohl das katholische Eucharistieverständnis wie die baptistische Taufpraxis sind normative Erwartungsstrukturen, die mit dem jeweiligen Amtsverständnis verknüpft sind und deren Enttäuschung nicht einfach nur zur Kenntnis genommen wird.

<sup>4</sup> Vgl. N. Luhmann, Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie, Frankfurt a. M. 1987 [stw 666], 426–436.

<sup>5</sup> Vgl. ebd., 437: „Die Orientierung des Erwartens am Enttäuschungsfall bedeutet die Orientierung an einer Differenz. Die Differenz geht vom Enttäuschungsfall aus, sie besteht also nicht in der Frage, ob die Erwartung enttäuscht wird oder nicht. Das Unsichere, die Enttäuschung, wird vielmehr so behandelt, als ob es sicher wäre, und die Frage ist dann: ob man in diesem Falle die Erwartung aufgeben oder ändern würde oder nicht. Lernen oder Nichtlernen, das ist die Frage. Lernbereite Erwartungen werden als Kognitionen stilisiert. Man ist bereit, sie zu ändern, wenn die Realität andere, unerwartete Seiten zeigt. [...] Dagegen werden lernunwillige Erwartungen als Normen stilisiert. Sie werden auch im Enttäuschungsfall kontrafaktisch festgehalten.“

Demgegenüber geschieht genau dies bei kognitiven Erwartungsstrukturen. Man erwartet vielleicht ein bestimmtes Verhalten von einem Pastor oder einer Pastorin, z. B. dass sie einfühlsame Zuhörer sind und lebendig predigen können, aber mitunter bleibt nur zu konstatieren, dass die kontrafaktische Aufrechterhaltung dieser Erwartungen wenig realitätsnah wäre. Personenbezogene Erwartungen müssen weitgehend kognitiv ausgelegt werden. Eine Gemeinde lernt schnell, welche Erwartungen sie an die persönlichen Begabungen eines konkreten Geistlichen haben kann und welche nicht. Je stärker allerdings die Erwartungen an das Amt gebunden sind, je stärker die Erwartungen also normativ aufgeladen sind, desto schwerer fällt es einer Gemeinschaft, diese Erwartungen aufzugeben.

Das Amt ist gleichsam die übergemeindlich fixierte, normativ abgesicherte Erwartungsstruktur des pastoralen Dienstes. Sie stabilisiert Erwartungen an die Arbeit eines Geistlichen, die überpersonell gelten. Der Amtsträger ist zur Ausübung bestimmter Vorgänge befugt, ganz unabhängig davon, wie sehr der Einzelne sich persönlich in der Ausübung seines Dienstes bewährt. Das Amt berechtigt einen Geistlichen dazu, eine kirchliche Trauung durchzuführen, unabhängig davon, ob er in der Lage ist, diesen Ritus einfühlsam und zur Freude des Brautpaares zu gestalten. Pastorinnen und Pastoren dürfen vor Gericht die Aussage verweigern, weil die Verschwiegenheit zur sogar rechtlich normativ abgesicherten Erwartungsstruktur ihres Amtes gehört.

Betrachtet man die den Baptismus prägenden Erwartungsstrukturen insgesamt, so wird schnell deutlich, dass die zentrale Stärke des kongregationalistischen Modells in seiner grundsätzlichen Flexibilität und Entwicklungsfähigkeit liegt. Es gibt keine die gesamte Glaubensgemeinschaft auf Dauer bindenden Entscheidungen, keine festgeschriebenen Traditionen, auf die sich die Gemeinschaft für alle Zeiten festlegen könnte.<sup>6</sup> In kongregationalistischen Gemeindebünden besitzen alle Erwartungsstrukturen nur eine unverbindliche Verbindlichkeit. Was gestern galt, muss nicht für immer gelten, und was in einer bestimmten Ortsgemeinde gilt, gilt noch lange nicht überall in der Glaubensgemeinschaft. Diese grundsätzliche Flexibilität beruht auf den beiden konkurrierenden Prinzipien, die die überge-

<sup>6</sup> So besitzt zum Beispiel das Glaubensbekenntnis des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R. eine Präambel, in der ausdrücklich festgestellt wird: „Dieses Glaubensbekenntnis ist Ausdruck und Zeugnis der Übereinstimmung der Gemeinden im Glauben. Es kann also nicht selbst Gegenstand des Glaubens oder bindendes Glaubensgesetz sein. Als zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift wird es durch diese begründet und begrenzt. Es setzt das Apostolische Glaubensbekenntnis als gemeinsames Bekenntnis der Christenheit voraus und bleibt offen für die künftige Bekundung der Wahrheit ...“ (*Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K. d. ö. R.*, Rechenschaft vom Glauben, Kassel 1995, 1 – Stand 26. 5. 1995) Dementsprechend wurde der Text dieses Bekenntnisses vom Bundesrat des BEFG auch nur „entgegengenommen und den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen“ (ebd., 16), wobei für den zuletzt überarbeiteten Taufartikel ausdrücklich ergänzt wurde: „bis weiterreichende gemeinsame Erkenntnisse gewonnen sind.“ (Ebd.)

meindlichen Erwartungsstrukturen im Kongregationalismus prägen: das Prinzip Freiheit und Freiwilligkeit auf der einen und das Prinzip Einheit und Einmütigkeit auf der anderen Seite.<sup>7</sup>

Das Prinzip Freiheit und Freiwilligkeit verlangt, dass der übergemeindliche Zusammenschluss der Gemeinden diese nicht zwingen kann, sich nach den Vorgaben des Gemeindeverbundes zu richten. Was für alle Gemeinden grundsätzlich gilt, gilt deshalb noch lange nicht konkret in jeder einzelnen Ortsgemeinde.<sup>8</sup> Das Prinzip Einheit und Einmütigkeit hingegen verlangt, dass ein derartiges Abweichen von einer allgemein gültigen Normalität nicht einfach kommentarlos hingenommen wird, sondern auf der Suche nach gemeinsamen Lösungen intensiv diskutiert wird. Dementsprechend wirkt das Prinzip Freiheit und Freiwilligkeit als Motor für Veränderungsprozesse, während das Prinzip von Einheit und Einmütigkeit die Gemeinden immer wieder dazu zwingt, in Streitfragen nach gemeinsam tragfähigen Kompromissen zu suchen, die zwar Ausnahmen zulassen, die Vielfalt aber nicht in Beliebigkeit verwandeln.

In diesem Wechselspiel von Freiheit und Einheit steht auch das Amtsverständnis in kongregationalistischen Gemeindebünden. Das Prinzip der Freiheit der Ortsgemeinde führt dazu, dass sich die grundlegenden normativen und kognitiven Erwartungsstrukturen des pastoralen Dienstes ebenso wie alle anderen übergemeindlichen Strukturen in einem ständigen Veränderungsprozess befinden. Theorie und Praxis des Pastorenamtes sind nicht statisch sondern wandelbar. Wenn sich die Praxis in einzelnen Gemeinden ändert und eine solche Verhaltensänderung für den Gemeinde-

<sup>7</sup> Ich wende im Folgenden einen Gedanken auf das Amtsverständnis im Kongregationalismus an, den ich erstmals im Jahre 2001 angesichts der schwelenden Streitigkeiten im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland auf der Jahrestagung der Gesellschaft für Freikirchliche Theologie und Publizistik vorgetragen habe. Vgl. R. Dziewas, Warum Baptisten immer streiten müssen, in: ZThG 7 (2002), 9–15. Ich habe die Wirkungsweise beider Prinzipien in grundsätzlicher Weise für Erwartungsstrukturen im Kongregationalismus ausgeführt in: R. Dziewas, Verbindlichkeit im Kongregationalismus, in: J. E. Hafner/M. Hailer (Hgg.), Binnendifferenzierung und Verbindlichkeit in den Konfessionen. Ökumenische Studien (erscheint 2009).

<sup>8</sup> Mit der Autonomie der Ortsgemeinde steht das Prinzip Freiheit und Freiwilligkeit jeder Form von Kirchenhierarchie und zentraler Leitung entgegen. Sogar die innerkirchlichen Finanzstrukturen beruhen zumeist auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. So beschließt z. B. der Bundesrat, die Delegiertenversammlung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Deutschland einen Haushalt für den Gemeindebund, der voraussetzt, dass jede Gemeinde für jedes Mitglied eine bestimmte Summe für die übergemeindliche Arbeit zur Verfügung stellt. Diese Summe aber kann der Bundesrat als höchstes Entscheidungsgremium der Kirche nicht verbindlich festsetzen, da eine solche Entscheidung die Ortsgemeinden binden würde. Die festgelegte Summe wird den Gemeinden daher nur „zur Zahlung empfohlen“ mit der Konsequenz, dass die Geschäftsführung des Bundes sie nicht einziehen kann, sondern darum werben muss, dass auch wirklich alle Gemeinden ihren Beitrag an den Bund bezahlen. Im Ergebnis kommt meist die angepeilte Summe in etwa zusammen, auch wenn manche Gemeinden nichts, andere weniger, dritte dafür mehr geben als vom Bundesrat beschlossen, und manche Einzelspender das ausgleichen, was einzelne Gemeinden nicht zu geben bereit sind.

bund nach und nach zur Normalität wird, wird sie sich irgendwann auch in den Ordnungen und Institutionen des Gemeindebundes niederschlagen.

Ein eindrückliches Beispiel für derartige Veränderungsprozesse ist die Entwicklung des pastoralen Dienstes der Frauen im deutschen Baptismus.<sup>9</sup> In den Anfängen des Baptismus galt es als biblisch begründete Selbstverständlichkeit, mithin als normative Erwartungsstruktur, dass der Verkündigungsdienst nur Männern vorbehalten war. Dann ließen im letzten Jahrhundert einzelne Gemeinden auch Frauen predigen, weil sie entdeckten, dass auch weibliche Mitglieder die Gabe der Verkündigung und der Lehre haben können. Dies war zunächst die dem Prinzip Freiheit und Autonomie geschuldete Ausnahme von der Regel. Dann stellte sich aber die Frage, ob für Frauen mit der Gabe der Verkündigung nicht auch eine entsprechende Ausbildung zugänglich sein müsse.<sup>10</sup> Dies wurde nun eine auf Ebene der Bundesgemeinschaft heiß diskutierte Frage, denn die Pastorenausbildung war eine übergemeindlich verantwortete und finanzierte Aufgabe. Man bestätigte am Ende eines langen Diskussionsprozesses, dass nur Männer Pastoren werden können, gestattete aber in Ausnahmefällen die Ausbildung von Frauen am Theologischen Seminar des Bundes, allerdings verbunden mit dem Beschluss, damit nicht unter der Hand den Dienst einer Pastorin einzuführen.<sup>11</sup> Nachdem es dann aber erst einmal ausgebildete Theologinnen im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) gab, gab es auch Gemeinden, die diese, zum Teil gemeinsam mit ihren Ehemännern in eine hauptamtliche Tätigkeit übernahmen. Damit gab es zwar offiziell immer noch keine Pastorinnen des BEFG, wohl aber einzelne Gemeinden im BEFG, die hauptamtliche Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst hatten. Die Folge war, dass man eine neue Klärung auf Bundesebene suchte und sie in der offiziellen Einführung des Amtes der theologischen Mitarbeiterin fand – ein allerdings nur kurzfristig lebendes Konstrukt, da die Gemeinden ihre theologischen Mitarbeiterinnen selbstverständlich bald als Pastorinnen bezeichneten. Als der Dienst von Frauen dann zunehmend zur Normalität wurde, fand sich auch nach langer Diskussion auf Bundesebene schließlich eine Mehrheit für die Berufsbezeichnung „Pastorin“, sodass man am Ende nur noch die „Ordnung für Pastoren und theologische Mit-

<sup>9</sup> Vgl. zum Folgenden vor allem den Erfahrungsbericht von Chr. Geisser, Als Pastorin in einer freikirchlichen Gemeinde, in: W. Haubeck/W. Heinrichs (Hgg.), Pastorinnen. Aspekte zu einem aktuellen Thema, Witten 2008, sowie in diesem Band den Beitrag von C. Rossol, Zwischen Akzeptanz und Ignoranz – Erfahrungen und Beobachtungen zum Dienst von Pastorinnen im BEFG.

<sup>10</sup> Diese Frage wurde im Rahmen des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in der DDR übrigens früher, nämlich bereits 1969, offiziell gestellt und bejaht als im Westbund, der sich zu dieser Öffnung seiner Ausbildungsstätte für Frauen erst 1974 entscheiden konnte.

<sup>11</sup> Man ahnte also offenbar bereits, worauf die Sache hinauslaufen würde, aber nur mit einer solchen Kompromissformel konnte beiden Grundprinzipien des Kongregationalismus Rechnung getragen und eine weitgehend einmütige Entscheidung auf übergemeindlicher Ebene erreicht werden.

arbeiterinnen“ in „Ordnung für Pastoren und Pastorinnen“ umzubenennen brauchte, um den letzten Schritt dahin zu tun, dass heute im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland sowohl Pastoren als auch Pastorinnen gleichberechtigt ihren Dienst tun können, ohne dass deshalb heute schon alle Gemeinden bereit wären, eine Pastorin zu berufen.<sup>12</sup>

Es kann im Kongregationalismus eben keine, allgemein und auf Dauer gültigen innerkirchlichen Strukturen geben<sup>13</sup> und das gilt auch für ein baptistisches Amtsverständnis, wie immer es inhaltlich gefüllt sein mag. Angesichts dieses Befundes dürfte deutlich sein, dass auch eine Analyse konkreter gemeindlicher Erwartungsstrukturen nur typische, keine allgemein gültigen Aussagen machen kann. Was normalerweise für das Verhältnis zwischen Pastor und Gemeinde gilt, bzw. für das Verhältnis der Gemeinde zum Gemeindebund oder das Verhältnis zwischen Amtsträger und Bundesgemeinschaft, kann in einer konkreten Ortsgemeinde auch ganz anders aussehen, als es in der Bundesgemeinschaft sonst der Fall ist.

Dennoch kann man die typischen mit dem Amt des Pastors oder der Pastorin verbundenen Erwartungen herausarbeiten, indem man sich ansieht, was ein Pastor oder eine Pastorin in dem für den Kongregationalismus typischen Beziehungsdreieck zwischen Gemeinde und Gemeindebund normalerweise tut oder zumindest tun sollte, was mithin von ihm oder ihr gemeinhin erwartet werden darf. Dabei ist zu beachten, dass im Dreiecksverhältnis des Geistlichen zu seiner Ortsgemeinde, mit der er ein Dienstverhältnis besitzt, und zum Gemeindebund, mit dem er in einem Treueverhältnis steht, das Dienstverhältnis zur Gemeinde die Priorität besitzt, denn aufgrund der Autonomie der Ortsgemeinde im Kongregationalismus liegt hier die Basis der meisten Erwartungen an den täglichen Dienst eines Geistlichen.

Beginnen wir also mit einer soziologischen Analyse der bestehenden gemeindlichen Erwartungen an den Pastor oder die Pastorin.

<sup>12</sup> Auch dies ist angesichts der kongregationalistischen Grundverfassung des deutschen Baptismus nicht anders zu erwarten. Doch auch hier verändern sich mit der sich wandelnden Normalität die Begründungsbedürftigkeiten. Musste am Anfang eine Gemeinde begründen, warum sie bereit war, eine Frau als Pastorin zu berufen, so wechselt die Begründungslast mittlerweile zu den Gemeinden, die im Falle einer Neuberufung gegenüber ihren Gemeindegliedern und der Öffentlichkeit begründen müssen, warum sie sich auch weiterhin keine Frau als Pastorin vorstellen können.

<sup>13</sup> Wer das Gegenteil behauptet, braucht sich bloß die Strukturveränderungsprozesse im BEFG in den letzten Jahren anzuschauen. Dabei zeigt sich allerdings auch, dass sich Erwartungsstrukturen in kongregationalistischen Gemeindebünden mitunter langsamer verändern als die betreffenden Organisationsformen. So wirken sich z. B. die tradierten Erwartungen an eine „Bundesleitung“ nach wie vor stark auf das Selbstverständnis und die Arbeitsweise des neuen „Präsidiums“ aus, auch wenn die aktuelle Verfassung dessen Funktion nach der Einführung einer „Bundesgeschäftsführung“ eigentlich anders akzentuiert hat.

## 2. Die soziologische Dimension des Amtes

Schaut man auf die in den Ordnungen vorgesehenen und die im Gemeindealltag gelebten Vollzüge des pastoralen Dienstes, so fällt auf, dass viele dieser Erwartungen zu konfliktträchtigen Konstellationen führen können, denn nicht alle Erwartungen sind miteinander kompatibel. Dies wird deutlich, wenn man sich die Vollzüge anschaut, die in dem Dreiecksverhältnis gelebt werden.

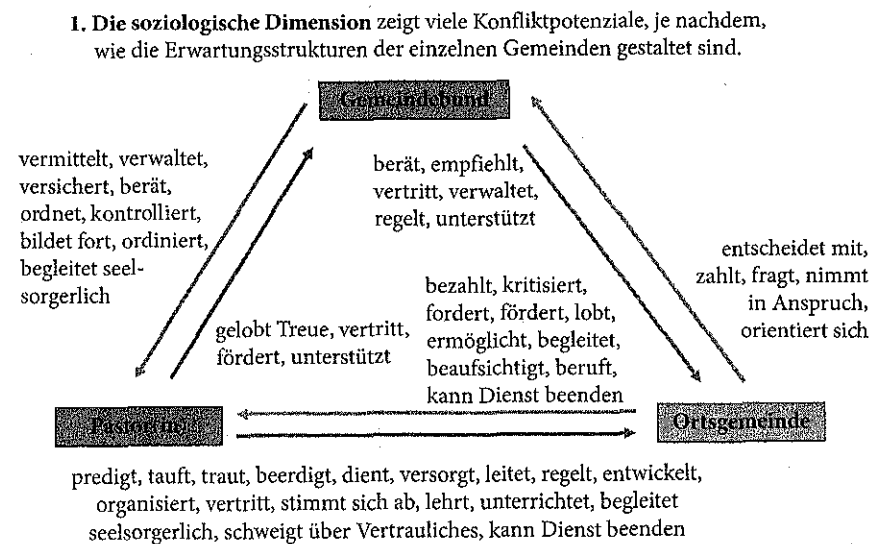


Abb. 1: Die soziologische Dimension des Amtes im Kongregationalismus

All diese mit Tätigkeitsworten in der Abbildung dargestellten Vollzüge sind mit konkreten Erwartungen verbunden. Die Gemeinden erwarten von ihren Pastoren dass sie bestimmte Dinge tun und sich auf eine bestimmte Weise verhalten, die Geistlichen erwarten wiederum von ihren Gemeinden bestimmte Rahmenbedingungen und eine aktive Mitarbeit der Mitglieder. Der Gemeindebund wiederum erwartet von den Geistlichen, dass sie sich gemäß den im Bund geltenden Ordnungen und Regeln verhalten, während er von den Gemeinden erwarten muss, dass sie dies aufgrund ihrer Autonomie nur dann tun, wenn es ihnen passt. Die Gemeinden schließlich erwarten vom Gemeindebund für die überwiesenen Spenden Unterstützung und Beratung in schwierigen Situationen sowie eine Vertretung der Gemeindeinteressen in ökumenischen Gesprächen und gegenüber der Öffentlichkeit, den Medien und der Politik.

Durch die kongregationalistische Struktur der erwarteten, aber nicht normativ abgesicherten Loyalität der Gemeinden zum Bund steht der pas-

torale Dienst unter der ständigen Gefahr konträrer Erwartungen von Seiten des Bundes und der Gemeinde, denn ein Pastor soll nicht nur seine Ortsgemeinde, sondern auch seine Konfession vertreten. Dies kann aber mitunter bedeuten, unterschiedliche theologische Positionen und praktische Vollzüge gleichzeitig zu vertreten.

Veranschaulichen möchte ich dies an einem Beispiel, das derzeit stark diskutiert wird und eng mit der Identität des Baptismus verknüpft ist. Die Verbindung von Glaubenstaufe und Gemeindegliedschaft war, von den Anfängen des deutschen Baptismus an, immer ein Identität stiftendes konfessionelles Merkmal, wie die Entstehung des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden neben dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden belegt.<sup>14</sup> Dass niemand Mitglied einer Baptistengemeinde werden konnte, der nicht zuvor eine Taufe auf das Bekenntnis seines Glaubens empfangen hatte, galt über 150 Jahre lang als biblisch gebotene und damit normativ begründete Erwartungsstruktur einer baptistischen Gemeinde. Jeder, der Mitglied werden wollte, wusste: Der Weg in die Gemeinde führte durchs Taufbecken.

Aber auch hier hat sich gezeigt, dass derartige Verbindlichkeiten im Baptismus keinen absoluten Bestandsschutz haben können. In den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts gab es verschiedene Gemeinden, die in seelsorgerlichen Ausnahmefällen auch nach baptistischem Verständnis „Ungetauften“ die Mitgliedschaft ermöglichten. Diese Ausnahmen erwachsen aus dem kongregationalistischen Prinzip von Freiheit und Freiwilligkeit, denn nach diesem können Gemeinden auch Entscheidungen vor sich treffen, die in der Gesamtgemeinschaft nicht mehrheitsfähig wären – wozu bräuchte man schließlich sonst die Autonomie der Ortsgemeinde?

Was bedeutet dies aber für das Amtsverständnis und den Umgang eines Pastors mit den konkreten Gemeindeerwartungen vor Ort? Nun, eines ist klar: Stellt sich eine Gemeinde in einen Dissens zur Gesamtgemeinschaft des Gemeindebundes, kommt der Pastor in einen Loyalitätskonflikt zwischen der Ortsgemeinde und dem Gemeindebund. Wenn eine Gemeinde offenere Mitgliedschaftsregeln einführt, während der Bund um seiner konfessionellen Identität willen eine solche Öffnung der Mitgliedschaft mehrheitlich ablehnt, kann der Bund aus seinem Treueverhältnis vom Pastor erwarten, dass er gegenüber der Gemeinde die konfessionelle Identität des Bundes hochhält, während die Gemeinde aus dem Dienstverhältnis heraus den Pastor dazu beauftragen kann, gegenüber dem Gemeindebund die Vorstellungen der Gemeinde von einer veränderten Mitgliedschaftsregel zu vertreten. Es bleibt dem einzelnen Geistlichen zumeist selbst überlassen, welche dieser Erwartungen er befriedigen und welche er enttäuschen will, aber er kommt aus dem grundsätzlichen Dilemma nicht heraus. Entweder muss er die Erwartungen seiner Gemeinde oder die Erwartungen des Bun-

<sup>14</sup> Vgl. A. Strübind, Warum die Wege sich trennten. Der Streit um das Taufverständnis in der Frühzeit des deutschen Baptismus und die Entstehung der Freien Evangelischen Gemeinden, in: ZThG 12 (2007), 241–271.

des enttäuschen. Meist wird sich, schon weil die Gemeinde nah und der Bund eher fern ist, der Pastor dafür entscheiden, die Erwartungen seiner Ortsgemeinde zu erfüllen, aber er kann sich, wenn er daraufhin die Vorstellungen seiner unorthodox handelnden Gemeinde überzeugend vertritt, auch schnell in der Bundesgemeinschaft den Ruf eines Rebellen oder eines Querulanten einhandeln – eine Einschätzung, die seiner beruflichen Zukunft im Gemeindebund und seiner Vermittelbarkeit in andere Gemeinden nicht unbedingt förderlich sein wird.

Dieses Beispiel ist jedoch nur eines von vielen. Eine Gemeinde kann mit Berufung auf die eigene Freiheit viele Dinge tun und lehren, die im Gemeindebund nicht konsensfähig wären. Ob es um strittige ethische Fragen wie die Tolerierung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften oder die Segnung von Rentnerkonkubinatn geht oder aktuelle politische Fragen kontrovers diskutiert werden, eine Gemeinde kann sich auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlicher Richtung von der Bundesgemeinschaft absetzen, auch wenn diese meist wenig erfreut über Nachrichten aus einzelnen Gemeinden ist, die andere als die normalen Wege gehen. Da es aber auch niemand verhindern kann, landet der Vorwurf für das abweichende Verhalten häufig beim Pastor oder der Pastorin vor Ort, denen man aus Sicht des Bundes vorwerfen kann, dass sie diese Entwicklung nicht verhindert oder sogar aktiv vorangetrieben haben, obwohl dies gar nicht unbedingt ihrer eigenen theologischen Überzeugung oder ihrer innergemeindlichen Positionierung zum umstrittenen Thema entsprechen muss. Mitunter sind die Hauptamtlichen nur diejenigen, die im Auftrag ihrer Gemeinde die unorthodoxe Entwicklung gegenüber der anders denkenden Mehrheit des Gemeindebundes kommunizieren und verteidigen müssen.

Und diese Erwartungskonflikte müssen nicht nur von den Geistlichen ausgehalten, ausgeglichen oder ausgefochten werden, häufig sind es gerade die Pastorinnen und Pastoren, die diese Erwartungskonflikte überhaupt bewusst erleben, denn sie stehen, anders als ihre Gemeindemitglieder, in vielfältigen übergemeindlichen Kontakten, in denen die Erwartungen und Normalitäten des Bundes ständig kommuniziert werden. Somit sind ihnen auch die Punkte sehr viel bewusster, an denen die eigene Gemeinde andere Wege geht als die Bundesgemeinschaft. Während eine Gemeinde vor Ort vielleicht bereits darüber zu diskutieren beginnt, ob man nicht langsam von der Duldung zur Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften übergehen sollte, scheitert in anderen Gemeinden schon eine offene Diskussion darüber, inwieweit Christsein und eine gelebte Homosexualität überhaupt vereinbar sein können. Häufig ist nur den Pastorinnen und Pastorin sowie wenigen übergemeindlich engagierten Mitgliedern einer Gemeinde bewusst, inwieweit die in der eigenen Gemeinde geltenden Erwartungsstrukturen, also die gelebten Normalitäten des Gemeindealltags, in Übereinstimmung oder im Konflikt zu den Mehrheitsmeinungen und Traditionen der Bundesgemeinschaft stehen. Vielfach können daher die Gemeinden ganz unbefangene neue Entwicklungen vorantreiben, die dem

eigenen Pastor Bauchschmerzen bereiten, wenn er daran denkt, wie er diese im Kontext der Bundesgemeinschaft kommunizieren soll.

Diese Überlegungen zeigen bereits, dass nicht nur die unklaren Loyalitätserwartungen im Dreiecksverhältnis von Gemeinde, Pastor und Gemeindebund ein Problem sind. Auch in den einzelnen Beziehungen steckt psychologischer Sprengstoff.

### 3. Die psychologische Dimension des Amtes

Grundsätzlich gilt: Wo konträre Erwartungen zeitgleich Gültigkeit verlangen, sind aus psychologischer Perspektive ambivalente Gefühle und dissonante Kognitionen<sup>15</sup> bis hin zu Double-Bind-Konstellationen zu erwarten.<sup>16</sup> Und all dies gibt es auch im Rahmen des Verhältnisses von Amtsträgern, Ortsgemeinde und Gemeindebund auf allen Seiten dieses Dreieckssystems. Die Gemeinden fühlen sich dem Bund gegenüber zunächst einmal autonom und stark, schließlich finanzieren sie den Bund und repräsentieren ihn vor Ort. Dafür erwarten sie vom Gemeindebund Orientierung und Vertretung nach außen. Sobald sich jedoch die Bundesgemeinschaft in irgendeiner Frage anders äußert, als es der gelebten Normalität einer konkreten Ortsgemeinde entspricht, fühlt diese sich bevormundet und in ihrer Selbstständigkeit angegriffen. Die Repräsentanten des Bundes hingegen fühlen sich für alle Gemeinden sowie deren Gemeinschaft untereinander verantwortlich, versuchen die konfessionelle Identität zu stärken und wollen daher mit Empfehlungen und Handreichungen das Element der Einheit und Einmütigkeit stärken, fühlen sich in diesen Bemühungen aber von den Gemeinden immer wieder im Stich gelassen, sobald sich Gemeinden mit Berufung auf ihre Autonomie über gemeinsame Regeln einfach hinwegsetzen oder mühsam errungene Klärungen vor Ort für irrelevant erklären.

Derartige ambivalente Gefühle prägen auch das Verhältnis der Pastorinnen und Pastoren zu ihrem Gemeindebund. Angesichts der Tatsache, dass der Bund und die Gemeinde, in der ein Geistlicher seinen Dienst tut, unterschiedliche Wege gehen können, empfinden es die Pastorinnen und Pasto-

<sup>15</sup> Das von Leon Festinger entwickelte Konzept der kognitiven Dissonanz gehört zu den wichtigsten Konzepten der Sozialpsychologie. (Vgl. S. Pfeifer, Art. Dissonanz, kognitive in: M. Dieterich/J. Dieterich (Hgg.), Wörterbuch Psychologie und Seelsorge, Wuppertal 1996, 70.) Es beschreibt das Phänomen, dass Menschen häufig auch dann an für sie wichtigen Überzeugungen und Erwartungen festhalten, wenn es zu Widersprüchen zwischen der erfahrenen Wirklichkeit und Erwartungen kommt, woraus innere Spannungen und psychosomatische und depressive Störungen entstehen können. (Ebd., 71.)

<sup>16</sup> Dass sich mit dieser psychologischen Kategorie auch das Pastor-Gemeinde-Verhältnis beschreiben lässt, legt Walter Rebbels Beschreibung des Verhältnisses zwischen dem Apostel Paulus und seinen Gemeinden nahe, wenn dieser darauf hinweist, dass Paulus seine Gemeinden gleichzeitig zu größtmöglicher Selbstständigkeit und Anerkennung seiner bleibenden Autorität auffordert. Vgl. W. Rebell, Gehorsam und Unabhängigkeit. Eine sozialpsychologische Studie zu Paulus, München 1986, 111 ff.

ren als unsicher, ob die Bundesgemeinschaft für ihren Dienst überwiegend eine Hilfe ist oder nicht mitunter eher ein Problem darstellt. Jeder Pastor weiß um die seinen Dienst ordnenden und unterstützenden Aufgaben des Bundes, erlebt den Gemeindebund aber in Konfliktsituationen mit der Gemeinde eher als hilflosen Helfer.

2. Die **psychologische Dimension** ist geprägt von vielen ambivalenten Gefühlen, da viele Erwartungsstrukturen als gebrochen oder unklar empfunden werden.

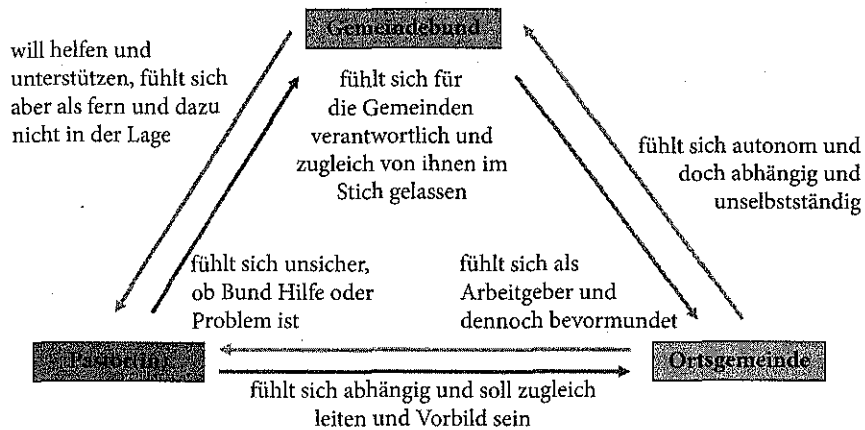


Abb. 2: Die psychologische Dimension des Amtes im Kongregationalismus

Dies zeigt sich besonders, wenn es zu Konflikten zwischen Geistlichen und ihren Gemeinden kommt. Wenn der Bund machtvoll in derartige Konfliktsituationen eingreifen möchte, kann dieses Eingreifen sich eigentlich nur gegen den Amtsträger richten, denn nur ihm gegenüber besitzt der Bund eigene Sanktionsmechanismen. Der Bund wiederum möchte seine Pastorinnen und Pastoren gerne in ihrem Dienst unterstützen, hat aber wenig konkrete Einflussmöglichkeiten auf die einzelnen Gemeinden. Er kann allgemeine Empfehlungen für Gehaltszahlungen, Urlaubsansprüche und einen positiven Umgang mit den hauptamtlichen Mitarbeitern aussprechen, kann deren Umsetzung in den einzelnen Gemeinden aber nicht durchsetzen. Er kann auch, wenn es zwischen Gemeinde und Pastor zum Konflikt kommt, nicht von außen eingreifen, es sei denn, die Gemeinde bittet darum.

Vor allem aber in der engen Beziehung zwischen dem Pastor und seiner Gemeinde bewirken die gleichzeitig gültigen konträren Erwartungen eine Double-Bind-ähnliche Beziehung.<sup>17</sup> Aufgrund der starken Einbindung des

<sup>17</sup> Die vor allem von Bateson und Watzlawik entwickelte Double-bind-Theorie benennt als entscheidende Faktoren einer Doppelbindung widersprüchliche Mitteilungen in einer engen Lebensbeziehung, denen sich die betroffenen Personen nicht entziehen können, die sie aber durch die Unfähigkeit zur Metakommunikation über die paradoxen Mitteilungen

Amtsverständnisses in das Priestertum aller Glaubenden wird den hauptamtlichen Geistlichen eine Sonderstellung innerhalb der Gemeinde abgesprochen, die ihnen durch die konkreten dienstlichen Erwartungen gerade angetragen wird. Sie sollen zum einen die Gemeinde leiten und organisieren, die Gemeindeglieder im Glauben stärken und die Gemeinde nach außen repräsentieren, die Geschwister ermahnen und lehren und sie zugleich seelsorgerlich begleiten, also Erwartungen erfüllen, die nur aus einer Position der Stärke heraus erfüllbar sind. Andererseits sollen sie sich zugleich als Hauptamtliche in den Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Verantwortungsträger einordnen, ja sich als Angestellte der Gemeinde ihnen sogar unterordnen und vorgegebene Vorstellungen von Gemeindeführung umsetzen.

Da es sich bei der Dienstbeziehung eines Geistlichen zu seiner Gemeinde um eine sehr enge und damit auch konfliktträchtige Bindung handelt, wirken derartig widersprüchliche Erwartungen mitunter fatal. Sie führen zu einer inneren Spannung, die der Geistliche mehr oder weniger gut aushalten kann, die aber nur bedingt auflösbar ist, da beide Seiten durch die Dienstbeziehung permanent aufeinander angewiesen sind. Psychologisch kann man hier von einer Double-bind-Beziehung sprechen. Es werden ständig paradoxe, gleichzeitig gültige Erwartungen kommuniziert, und dies geschieht in einer so engen Lebensbeziehung, dass sich alle Beteiligten dieser paradoxen Erwartungskommunikation nicht entziehen können. Sie können sie aber auch nicht auflösen, da es keine gelingende Form der Metakommunikation über diese inkongruenten Erwartungen geben kann. Dies würde nämlich voraussetzen, dass es einen Ort geben könnte, in dem sich die Gemeinde mit ihrem Pastor oder ihrer Pastorin neutral darüber unterhalten könnte, welche der widerstreitenden Erwartungen enttäuscht und welche erfüllt werden sollen. Dies mag für konkrete Dienstfragen in einem gelingenden Miteinander von Pastor und Gemeindeleiter oder auch in einem harmonisch arbeitenden Gemeindeleitungskreis noch gerade gelingen, für die grundsätzliche Position des Pastors im Spannungsfeld konträrer gemeindlicher Erwartungen gelingt dies meist nicht.

Wollte man die doppelte Bindung paradoxer Erwartungen durchbrechen, müsste in der Gemeindeversammlung theologisch über die grundsätzliche Stellung des Pastors oder der Pastorin zu ihrer Gemeinde diskutiert und eine Klärung darüber herbeigeführt werden, ob der Pastor eher einen leitenden, eher einen ausführenden, eher einen ermahnenden oder tröstenden, eher einen übergeordneten oder einen auf das einzelne Gemeindeglied ausgerichteten Dienst tun soll und welche Stellung ihm dabei im Gefüge der Gesamtgemeinde zukommen soll. In dieser Grundsätzlichkeit aber können solche Fragen in einer Gemeinde nicht angemessen und konstruktiv diskutiert werden. Sofern eine Gemeinde es gemeinsam versuchen würde, würde

auch nicht auflösen können. Vgl. T. U. Schall, Art. Double-bind-Theorie, in: M. Dieterich/J. Dieterich (Hgg.), Psychologie und Seelsorge, 71 f.

jede Metakommunikation über die Stellung des Pastors oder der Pastorin in der Gemeinde sehr schnell bei einzelnen, konkreten Erwartungen landen, die der Amtsträger vordringlich erfüllen soll. Am Ende stünde dann, angesichts der für den Kongregationalismus grundsätzlichen Bedeutung von Einheit und Einmütigkeit, die Erwartung, dass der Pastor doch bitte sowohl mehr leiten als auch sich besser einordnen, mehr ermahnen, aber auch mehr trösten, mehr das Ganze und zugleich mehr den Einzelnen im Blick haben soll, womit die Doppelbindung durch den missglückten Versuch der Metakommunikation nicht behoben, sondern am Ende deutlich gestärkt worden wäre.

Dass derartige Double-bind-Konstellationen eine extreme emotionale Belastung für den Dienst eines Pastors oder einer Pastorin darstellen können, ist offensichtlich. Dass die Geistlichen im Kongregationalismus aber angesichts der in der konkreten Gemeindepraxis erlebten widersprüchlichen Erwartungsstrukturen auch keinen Rückhalt in einer klaren konfessionellen Amtstheologie oder einer stabilen organisatorischen Absicherung ihres Dienste im Gemeindebund finden können, verschärft die psychische Belastungssituation zusätzlich. Während sich jeder lutherische Pfarrer auf die Würde seines Amtes berufen und für dessen Bedeutung und Ausformung die Texte der Bekenntnisschriften zitieren kann, fehlt eine derartige verbindliche Amtstheologie im Kongregationalismus. Während Geistliche anderer Konfessionen im Konfliktfall zudem die geltenden Kirchengesetze hervorholen und für Auseinandersetzungen mit der eigenen Gemeinde im Notfall auf eine übergemeindliche bischöfliche Kompetenz zurückgreifen können, besitzen kongregationalistisch verfasste Gemeindebünde für diese Situationen nur unverbindliche Ordnungen oder Empfehlungen.

Insofern ist zu erwarten, dass für die enge Doppelbindung zwischen einem Geistlichen und seiner Ortsgemeinde die dritte Größe im Beziehungsdreieck relativ irrelevant bleiben wird. Allenfalls kann der Gemeindebund über Beratungsangebote und Mediatoren helfen, Konflikte zwischen Gemeinden und ihren Hauptamtlichen zu einem den Spielregeln innergemeindlicher Kommunikation entsprechenden Ende zu bringen. Bevor es aber dazu kommt, wird jeder Pastor und jede Pastorin im Kongregationalismus mit den dissonanten Erfahrungen, den widersprüchlichen Erwartungen und dem unklaren Amtsverständnis der eigenen Konfession auf der psychologischen Ebene selber fertig werden müssen. Hierfür braucht es ein hohes Maß an Frustrationstoleranz und Leidensbereitschaft, ein gesundes Phlegma verbunden mit einem hohen Maß an Einfühlungsvermögen, kombiniert mit ausgereifter Managementkompetenz, einem Pragmatismus in der Sache bei gleichzeitiger theologischer Standhaftigkeit und der Fähigkeit zur ausgewogenen Vertretung widerstreitender Positionen. Mithin, der pastorale Dienst in kongregationalistischen Gemeindebünden verlangt von den Pastorinnen und Pastoren die dauerhafte Vereinbarkeit des Unvereinbaren.

Früher half gegen das Ausgeliefertsein an eine derartige Double-bind-Beziehung ein häufiger Wechsel der Pastoren. So konnten die Gemeinde die Erwartung aufrechterhalten, dass es der nächste Pastor sicherlich besser machen werde als sein Vorgänger, während sich auf Seiten der Pastoren die Erwartung pflegen ließ, dass in der nächsten Gemeinde sicherlich alles besser sein und sich der Dienst weniger konflikthaft gestalten wird. Die schnelle Rotation der Pastoren in den Gemeindediensten war für den Kongregationalismus eine Möglichkeit, Double-bind-Beziehungen immer wieder aufzulösen, auch wenn sie letztlich nur durch neue, gleichgestaltete Beziehungen ersetzt wurden, an denen man sich dann bis zum nächsten Wechsel vielleicht mit neuen Mitteln und Techniken abarbeiten konnte. Für den Gemeindebund war diese Konstellation in sofern konfliktärmer, als man nur ein möglichst reibungslos funktionierendes System der Vermittlung von Pastoren in neue Gemeindeorte brauchte, um sich abzeichnende Konflikte kurzfristig durch Dienstortwechsel des Pastors auflösen zu können.

Dass diese scheinbare „Konfliktlösung“ aber mit erheblichen psychologischen Belastungen vor allem für die beteiligten Familien verbunden war, wurde dabei vielfach ausgeblendet oder theologisch als für den Dienst zu bringendes Opfer gedeutet. Eine theologisch verantwortbare Lösung des Grundproblems liegt in diesem Verfahren jedenfalls nicht. Angesichts der Tatsache, dass auch die Ehepartner von Geistlichen heute eigene Berufe haben und man mit Kindern im föderalen Bildungssystem kaum mehrfach das Bundesland wechseln kann, wird die Verweildauer von Pastoren in den Gemeinden eher zu- als abnehmen. Und aus Sicht einer kontinuierlichen, erfolgreichen Gemeindeentwicklung ist eine längerfristige, zielorientierte Dienstausbübung einzelner Pastoren in ihren Gemeinden auch für kongregationalistische Gemeindebünde durchaus vorteilhaft. Dies aber wird nicht gehen, ohne dass das Dreiecksverhältnis von Pastor, Gemeinde und Gemeindebund theologisch und rechtlich klarer und für den Konfliktfall eindeutiger gestaltet wird.

Schauen wir daher auf die rechtliche Dimension des Amtes. Vielleicht kann ja die rechtliche Ausgestaltung des Dienstes in den Ortsgemeinden und der Einbindung der Pastorinnen und Pastoren in den Gemeindebund zu mehr Klarheit verhelfen.

#### 4. Die rechtliche Dimension des Amtes

Die derzeitige rechtliche Dimension des pastoralen Amtes ist jedoch, wie könnte es in einem kongregationalistischen Gemeindebundes anders sein, ebenfalls durch viele Unklarheiten gekennzeichnet. Die Grundkonstellation sieht ein Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis zwischen Dienstnehmer und Gemeinde vor, das durch ein Treueverhältnis des Amtsträgers zum Bund ergänzt wird. Auch hier liegt also ein Dreiecksverhältnis vor, das auf seinen verschiedenen Seiten unterschiedlich rechtlich strukturiert ist.

3. Die rechtliche Dimension zeigt viele Unklarheiten, je nachdem, wie man die Rechtsgestalt der Gemeinden deutet, die nicht als e. V. oder eigene Körperschaft organisiert sind.

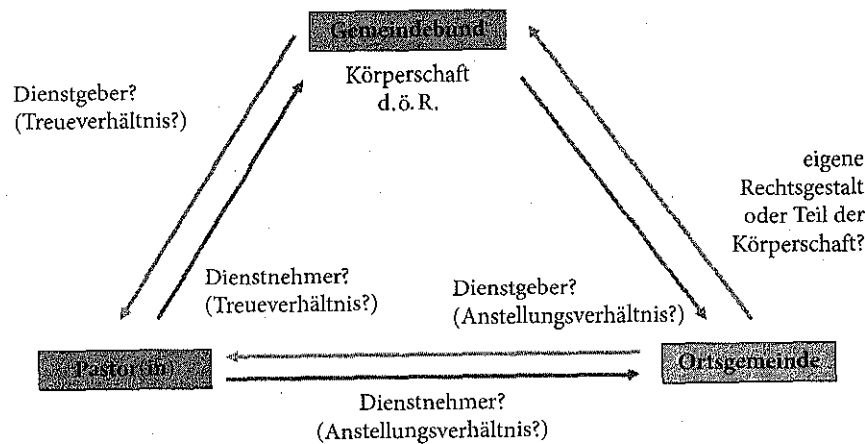


Abb. 3: Die rechtliche Dimension des Amtes im Kongregationalismus

Das Verhältnis des Gemeindebundes zu seinen Gemeinden ist im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden grundsätzlich über die Verfassung und die Ordnungen rechtlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestaltet.<sup>18</sup> Innerhalb des Gemeindebundes aber gibt es Gemeinden, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, da sie als eingetragene Vereine oder eigenständige Körperschaften firmieren, sowie solche, die keine eigenen Rechtspersonen sind, da sie ihre Rechtsform als Gemeinden über den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden haben.<sup>19</sup> Je nachdem, ob die betreffenden Gemeinden eigene Rechtspersönlichkeiten sind oder an den Körperschaftsrechten des Gemeindebundes nur partizipieren, ist dann auch das Verhältnis der Gemeinde zum Gemeindebund unterschiedlich zu bewerten. Entscheidungen, die Mitgliedsgemeinden aus eigener Rechtspersönlichkeit heraus treffen, sind von Seiten des Gemeindebundes heraus kaum zu beeinflussen, betreffen ihn aber auch nur mittelbar. Anders ist es hingegen bei den Gemeinden, die als Teil der Gesamtkörperschaft des Bundes handeln, denn hier ist die Autonomie der Ortsgemeinde eine zwar innerhalb des Gemeindebundes gelebte und über die Satzung und die Ordnungen postulierte, aber keine rechtlich abgesicherte Selbstständigkeit. Inwieweit sich diese unterschiedlichen Rechtsformen auf das konkrete Anstellungsverhältnis

<sup>18</sup> Art. 1 (2) der Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.

<sup>19</sup> Vgl. zur rechtlichen Problematik H. Bauknecht, Das Recht der Baptisten in Deutschland. Die Strukturen des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., zum Zeitpunkt der Verfassungsreform 2005, Kassel 2006.

eines Pastors oder Diakons zur Gemeinde auswirken und wie in den verschiedenen Fällen jeweils das Treueverhältnis zum Bund arbeitsrechtlich zu bewerten ist, ist rechtlich bisher nicht eindeutig geklärt.

Insgesamt bewegen sich Pastorinnen und Pastoren im BEFG in einem rechtlichen Doppelverhältnis, das ihnen Dienstpflichten sowohl gegenüber dem Bund als auch gegenüber der berufenden Gemeinde abverlangt. Dabei ist das Dienstverhältnis zur Gemeinde in der Praxis in Anlehnung an ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis gestaltet, während das Verhältnis zum Bund als wechselseitiges beamtenähnliches Treueverhältnis konstruiert ist. In der Ortsgemeinde übernimmt zumeist ein Repräsentant des Leitungsgremiums die Arbeitgeberfunktion, während im Rahmen des Treueverhältnisses zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden die Bundesgeschäftsführung in Elstal die Funktion des Dienstgebers ausübt. Die Bundesgeschäftsführung beruft Pastoren auf die Listen der ordinierten Mitarbeiter des Bundes, kann ihre Vermittlungs- oder Nicht-Vermittlungsfähigkeit in einen Gemeindedienst feststellen und stellt die Dienstaussweise aus, die die Pastorinnen und Pastoren gegenüber der Öffentlichkeit als Geistliche des BEFG ausweisen.

Nun haben unklare rechtliche Konstruktionen grundsätzlich einen Vorteil gegenüber widersprüchlichen psychologischen Konstellationen. Es gibt eine klar geregelte Form der Metakommunikation. Wenn es rechtliche Unklarheiten gibt, kann man diese nach vorgegebenen prozessuralen Verfahren vor festgesetzten Instanzen klären lassen – auf gut deutsch: dafür sind die Gerichte zuständig. Was umstritten ist, kann geklärt werden, indem man sich vor dem Richter darum streitet und dann durch das Gericht feststellen lässt, was gilt und was nicht. Diese Möglichkeit gibt es für Pastorinnen und Pastoren des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden grundsätzlich auch. Der Gemeindebund besitzt zwei Schiedsausschüsse, von denen einer für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen und einer für alle Streitigkeiten aus dem Treueverhältnis zwischen Pastorinnen und Pastoren und dem Bund sowie aus dem Dienstverhältnis der Geistlichen mit ihren Gemeinden zuständig ist.<sup>20</sup> Zudem wäre grundsätzlich eine Klärung mancher Unklarheiten vor „weltlichen“ Gerichten möglich, sofern diese sich für zuständig erklären und Klagen aus einem kirchlichen Dienstverhältnis annehmen würden.

Dennoch hat eine Klärung der unklaren Rechtssituationen bisher auf diesem Wege selten stattgefunden, denn das Austragen derartiger Konflikte vor Gericht widerspricht elementar beiden Prinzipien des Kongregationalismus. Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wäre, egal worum sich der Streit dreht, zunächst das unumstößliche Eingeständnis eines im internen Dialog gescheiterten Bemühens um Einheit und Einmütigkeit. Wer die Klärung vor Gericht herbeiführen muss, sieht sich offenbar außer-

<sup>20</sup> § 2 (1) der Schiedsordnung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.



stande oder hat es aufgegeben, nach Einmütigkeit zu streben. Damit aber wäre eines der beiden konstitutiven Prinzipien des Kongregationalismus grundsätzlich in Frage gestellt. Andererseits würde eine rechtliche Klärung und damit Festschreibung der bestehenden Rechtslage zugleich das entgegenstehende Prinzip von Freiheit und Freiwilligkeit untergraben, denn nichts gibt mehr Freiräume für individuelle Regelungen als eine unklare rechtliche Gesamtsituation.

Während sich im Alltag kongregationalistischer Kommunikationsstrukturen die Prinzipien Freiheit und Freiwilligkeit auf der einen und Einheit und Einmütigkeit meistens gegenseitig begrenzen und ausbalancieren, wirken sie hier einmütig gegen eine rechtliche Klärung, sodass der Gang vor die kircheninternen Schiedsausschüsse zumeist unterbleibt. Dieser Weg ist erst der allerletzte, der, der nur dann eingeschlagen wird, wenn gar nichts anderes mehr geht. Ein Pastor, der sich mit seiner Gemeinde auf diesem Weg streiten würde, weiß, dass ihn dies in den Augen aller anderen Gemeinden diskreditiert, und eine Gemeinde, die gegen ihren Pastor den Schiedsausschuss anrufen würde, muss damit rechnen, dass sich aus der Pastorenschaft des Bundes niemand mehr in diese Gemeinde vermitteln lassen will. Da zu alledem ein Rechtsstreit vor außerkirchlichen Gerichten konkreten biblischen Anweisungen widerspricht<sup>21</sup>, wird das ansonsten übliche Verfahren rechtlicher Beseitigung von Unklarheiten im deutschen Baptismus voraussichtlich wenig zur Klärung der rechtlichen Situation von Pastorinnen und Pastoren beitragen.

Eine echte Weiterentwicklung der dienstrechtlichen Situation der Pastorenschaft im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden müsste über eine innerkirchliche Klärung der rechtlichen Verhältnisbestimmung zwischen Bund und Gemeinden auf der einen, sowie über klare dienstrechtliche Regelungen für die Ausgestaltung des pastoralen Dienstes in den Ortsgemeinden auf der anderen Seite laufen. In beiden Fällen aber müssten am Ende nicht nur Regelungen mit empfehlendem Charakter stehen, sondern verlässliche normativ abgesicherte und sanktionierbare Erwartungsstrukturen. Genau dies aber dürfte in einem kongregationalistischen Gemeindebund schwer durchzusetzen sein, weil es ein Weg wäre, der die gesamte Gemeinschaft stärker als einheitlich strukturierte Freikirche denn als bunten Bund selbstständiger Gemeinden ausgestalten würde. Dass dies auch aus theologisch-ekklesiologischen Gründen durchaus sinnvoll wäre, steht auf einem anderen Blatt.<sup>22</sup>

<sup>21</sup> Verwiesen wird in diesem Kontext zumeist auf Mt 5, 25 und vor allem 1Kor 6, 1–8.

<sup>22</sup> Vgl. U. Swarat, Der Gemeindebund – mehr als ein Zweckverband?, in: Theologisches Gespräch 2001, Beiheft 2: „Was ist der Bund ...?“ Beiträge zu einer Theologie des Gemeindebundes, 3–32, der mit Verweis auf die biblischen Begriffe „Leib Christi“ und „Volk Gottes“ die kongregationalistisch verfassten Gemeinden dazu auffordert, sich von einem „einseitigen Independentismus, einer verkehrten Betonung der Autonomie der Ortsgemeinde frei[zumachen“ (ebd., 31) und konfessionelle Einheit im inhaltlich definierten Bekennen von Wahrheit und Verwerfen von Irrtümern zu verwirklichen. „Der Christenname allein

Gehen wir also abschließend zu den theologischen Bewertungen und Konsequenzen der bisher durchgeführten soziologischen, psychologischen und rechtlichen Beobachtungen zum pastoralen Amt im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden über.

## 5. Die theologische Verortung des Amtes

Die „Rechenschaft vom Glauben“, das derzeit den Gemeinden im BEFG zum Gebrauch empfohlene Glaubensbekenntnis, behandelt das Amt nur indirekt. Unter der Überschrift „Geistesgaben, Dienste und Ordnungen“ findet sich ein Passus, der auf den pastoralen und diakonischen Dienst abzielt, auch wenn die Amtsbezeichnungen nicht ausdrücklich genannt werden: „Die christliche Gemeinde beruft geeignete Männer und Frauen, deren besondere Begabung durch den Heiligen Geist und Berufung durch Gott sie erkennt, in spezielle Dienste und bildet sie dazu aus. Insbesondere ordnet sie die Dienste der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und Leitung. Geistesgaben und Ämter dienen in gleicher Weise der Sammlung und Sendung der Gemeinde Jesu Christi.“<sup>23</sup> Hier wird im Rahmen der nicht weiter entfaltenen Aussagen zu den Ämtern in der Gemeinde der Weg hin zu einer zentral geordneten Amtskirche aus einem kongregationalistischen Verständnis heraus bewusst verbaut. Die Autonomie der Ortsgemeinde gilt auch für den pastoralen Dienst, mag der Gemeindebund ruhig die Ordnungen und die Ausbildungsstrukturen dafür zur Verfügung stellen. Allerdings wird das, was in der Rechenschaft vom Glauben steht, die Bundesgemeinschaft auch nicht daran hindern, andere Wege zu gehen, wenn diese sich als sinnvoll erweisen, denn die Rechenschaft vom Glauben ist kein zentrales Bekenntnis, dessen Inhalte die Gemeinden oder der Bund der Gemeinden verpflichtend zu beachten hätten. Es beschreibt vielmehr, was in den Gemeinden geglaubt wird, es normiert nicht, was geglaubt und gelebt werden soll.

Insgesamt ist die Amtstheologie des deutschen Baptismus von vielen Vorbehalten gegen das Amt geprägt, und so wird das spezielle Amt des

reicht nicht aus, um geistliche Gemeinschaft und Einheit zu schaffen. Wir müssen vielmehr wissen, was im einzelnen mit dem Christenamen verbunden ist. Die Einheit, die die Gemeinde leben soll, ist die Einheit in Wahrheit. Darum brauchen wir die Konfessionen, und darum haben wir sie. [...] Die von Gott geschenkte Einheit des Leibes Christi kann und soll auf allen unterschiedlichen Ebenen geistlicher Gemeinschaft in dem Maße verwirklicht werden, das durch die tatsächlich vorhandenen Gemeinsamkeiten in Lehre und Leben ermöglicht wird. Das größte Maß an Einheit wird innerhalb einer Ortsgemeinde erreichbar sein, das Nächstgrößere innerhalb einer Konfessionskirche. Der konfessionell verstandene Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und andere ähnliche Bünde sind von daher gesehen eine nicht allein menschlich-organisatorisch, sondern auch theologisch zu würdigende Institution.“ (Ebd., 32.)

<sup>23</sup> *Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K. d. ö. R.: Rechenschaft vom Glauben*, Kassel 1995, 10.

Geistlichen zumeist wie in der Rechenschaft vom Glauben in ein stark betontes Verständnis des Priestertums aller Glaubenden eingezeichnet. So beginnt die Präambel der Pastorenordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung vom 24. November 2006 mit dem Satz: „Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden weiß sich der biblischen Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Glaubenden in besonderer Weise verpflichtet.“<sup>24</sup> Und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen: „Alle geordneten Dienste geschehen im Rahmen des allgemeinen Priestertums.“<sup>25</sup>

Angesichts der Unklarheiten in der rechtlichen Dimension und der widersprüchlichen Erwartungsstrukturen, die das Dreiecksverhältnis von Gemeindebund, Gemeinde und Amtsträger in der soziologischen Dimension prägen, und die sich in den psychologischen Ambivalenzerfahrungen widerspiegeln, besitzt das Amt als übergemeindliche, normativ abgesicherte und theologisch begründete Erwartungsstruktur des geistlichen Dienstes dennoch eine stabilisierende Funktion. Dies gilt auch, wenn sich das Amtsverständnis wandeln kann und sich die mit dem pastoralen Amt verbundenen Erwartungen weiterentwickeln, denn das jeweils aktuell gültige Amtsverständnis wirkt übergemeindlich verbindend und unabhängig von den einzelnen Amtsträgern in alle unterschiedlichen Gemeindesituationen hinein.

4. Das Amt besitzt als übergemeindliche, normativ abgesicherte und theologisch begründete Erwartungsstruktur des geistlichen Dienstes eine stabilisierende Funktion.

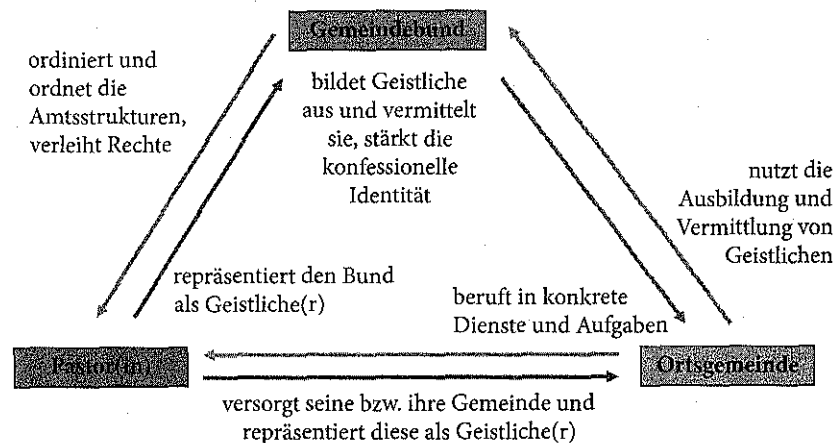


Abb. 4: Die Amtsstruktur im Kongregationalismus

<sup>24</sup> Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R., Ordnung für Pastorinnen und Pastoren des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland und ihre Dienstgeber. Vom Präsidium des Bundes beschlossen am 24. November 2006, 3 Präambel.

<sup>25</sup> Ebd.

Das Pastorsein des Pastors ist in seinem Amt begründet und hat damit eine Basis außerhalb des konkreten Dienstes in der Ortsgemeinde. Er bleibt, zumindest solange er grundsätzlich in einen Dienst vermittelbar ist und daher weiter auf einer der Listen des Bundes geführt wird, auch dann Pastor des BEFG, wenn er nicht mehr in einem Dienstverhältnis zu einer Ortsgemeinde steht,<sup>26</sup> denn die Ordination am Beginn des ersten Dienstes erfolgt für alle weiteren Dienste im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und wird im Normalfall durch einen Beauftragten der Bundesgemeinschaft durchgeführt.<sup>27</sup> Der Bund aber sichert nicht nur die äußere Gestalt des Amtes, sondern auch seine inhaltliche Ausfüllung, indem er seinen Pastorennachwuchs überwiegend am Theologischen Seminar Elstal, der Fachhochschule des BEFG, selber ausbildet. Außerdem lässt er Absolventen aus anderen Ausbildungsinstituten dort ein Zusatzstudium mit pastoraltheologischen Schwerpunkten absolvieren, bevor sie auf die Liste der Pastorinnen und Pastoren des Bundes übernommen werden können. Im Rahmen dieser gemeinsamen Ausbildung findet eine wissenschaftlich reflektierte, ökumenisch verantwortete und auf die Gemeindepraxis des Gemeindebundes ausgerichtete theologische Prägung der Absolventen statt. So werden Erwartungsstrukturen einer für baptistische Gemeinden normalen Amtsausübung von Pastorinnen und Pastoren etabliert.

Was eine baptistische Taufe ausmacht und wie sie korrekt vollzogen wird, wie eine freikirchliche Beerdigung abläuft, was eine Kindersegnung oder eine baptistische Abendmahlsfeier ausmacht, das wird im Kongregationalismus nicht über verbindliche Agenden und theologische Verlautbarungen geregelt, sondern über die in einer gemeinsamen theologischen Ausbildung stattfindende Prägung von Normalität.<sup>28</sup> Gerade in der verbindenden theologischen Ausbildung und in der dort stattfindenden kritischen Reflektion der eigenen Traditionen und deren theologischer Begründungen wird das gemeinsame Schrift-, Gemeinde- und Amtsverständnis der Pastorenschaft der baptistischen Gemeinden geprägt. Um so verheerender sind die Konsequenzen, wenn Gemeinden zunehmend niedriger qualifizierte Absolventen von Bibelschulen oder ähnlichen Ausbildungsstätten in pastorale Dienste

<sup>26</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 der Ordnung für die Ordination von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K. d. ö. R.: „Ordinierter Mitarbeiter ist, wer gemäß den Ordnungen des Bundes in einer der entsprechenden Listen geführt und ordiniert wird.“

<sup>27</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 der Ordnung für die Ordination von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K. d. ö. R.

<sup>28</sup> Vermutlich haben seit den 1980er Jahren fast alle Absolventen des Theologischen Seminars die von Edwin Brandt in der Vorlesung Pastoraltheologie erarbeiteten und an viele Jahrgänge ausgegeben Vorlagen für die Gestaltung von Trauerfeiern und Beerdigungen in ihrer Gemeindepraxis verwendet, sodass hier, im Gegensatz zu machen anderen Gottesdienstformen, eine gemeinsame theologische Prägung und Praxis der Trauerfeierlichkeiten im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden erkennbar ist. Ähnliches gilt für die konstitutiven Elemente von Taufgottesdiensten, auch wenn hier örtliche Traditionen stärkere Varianzen hervorgebracht haben.

berufen, obwohl diese oftmals nicht in der Lage sind, ihr Amt in einer für den kongregationalistischen Gemeindebund förderlichen Art und Weise zu gestalten bzw. den Baptismus im interkonfessionellen Dialog vor Ort in angemessener Weise zu vertreten.<sup>29</sup>

Für die Gemeinden wie für den Pastor selbst sind die mit dem Amt verbundenen Erwartungen eine relativ stabile Orientierungsgröße bei der konkreten Ausgestaltung des Dienstverhältnisses in der Gemeinde. Spricht eine Gemeinde ihrem Pastor Aufgaben ab, die typischerweise zu seinem Amt gehören, ist dies sowohl in der Binnenkommunikation der Gemeinde und des Gemeindebundes als auch gegenüber der Öffentlichkeit zumindest begründungsbedürftig, lehnt ein Pastor diese Tätigkeiten für sich selbst ab, stellt er sein Pastorsein in Frage. So gehört zum Amt eines baptistischen Geistlichen als stabilisierter Erwartungsstruktur der regelmäßige Predigt-dienst, die Durchführung von Taufen und Abendmahlsfeiern, von Beerdigungen und Kindersegnungen, sowie die Gestaltung der wichtigsten Feiern des Kirchenjahres, die Seelsorge und die automatische, aus seinem Dienst begründete Mitgliedschaft im Leitungsgremium der Gemeinde. All dies sind mit dem Amt des Pastors oder der Pastorin in der Gemeinde verbundene Erwartungen, auch wenn keine dieser Handlungen oder Aufgaben exklusiv einem Pastor oder einer Pastorin vorbehalten wäre. Und doch gilt es als die Normalität, dass der Hauptamtliche diese Dienste übernimmt, wenn er nicht verhindert ist. Mag sein, dass die Schulung der Kinder im Gemeindeunterricht nicht unbedingt der Pastor oder die Pastorin übernehmen muss, aber spätestens bei der Beerdigung soll es dann doch am Grabe nach Möglichkeit der Pastor oder die Pastorin sein, die den letzten Segen sprechen und nicht ein sonst ausgewiesener einfühlsamer Redner aus der Gemeinde.

Das gemeinsame Amt des Pastors und der Pastorin besitzt in der bunten Vielfalt eines kongregationalistischen Gemeindebundes einen Identität stiftenden und die Einheit des Bundes fördernden Charakter und es wäre sinnvoll hier einen Schwerpunkt der Arbeit des Gemeindebundes zu setzen. Dabei sollte die Prägung einer gemeinsamen Normalität der Amtsführung zunächst durch die Sicherstellung einer gemeinsamen praktisch-theologischen Ausbildung des pastoralen Nachwuchses geschehen. Eine kontinuierliche gemeinsame theologische Reflektion baptistischer Tauf-, Beerdigungs-, Abendmahls- und Seelsorgepraxis sollte allerdings nicht nur

<sup>29</sup> Dass auf diesem Wege immer wieder unheilvolles fundamentalistisches oder gemeindschädigendes theologisches Gedankengut in den deutschen Baptismus eingetragen wird, mit dessen Auswirkungen sich anschließend die gesamte Bundesgemeinschaft des BEFG auseinandersetzen muss, sei hier zumindest angemerkt. Für die Praxis des pastoralen Gemeindedienstes mindestens ebenso schädlich sind aber auch häufig fehlende diakonische und seelsorgerliche Kompetenzen und eine mangelnde theologische Kritikfähigkeit solcher „Quereinsteiger“ in den pastoralen Dienst, die kein der Ausbildung am Theologischen Seminar oder einer evangelischen Fakultät vergleichbares Studium der Evangelischen Theologie absolviert haben.

vor, sondern auch während des pastoralen Dienstes geschehen. Eine stärkere Betonung des Ausbildungscharakters des Anfangsdienstes und eine verbindliche, vom Gemeindebund organisierte Fortbildung aller Pastorinnen und Pastoren könnte vermutlich viel zur Einheit und Identität des Gemeindebundes beitragen.

Dass angesichts der übergemeindlich wirksamen stabilisierenden Funktion des Amtes kongregationalistische Gemeindebünde dennoch sehr zurückhaltend in der Ausformulierung einer Theologie des Amtes sind, ist von ihrem kongregationalistischen Erbe her nur zu verständlich. Ein theologisch beim Gemeindebund verankertes geistliches Amt, das losgelöst von der in den konkreten Dienst berufenden Gemeinden konstituiert wäre, würde die Autonomie der Ortsgemeinden offen in Frage stellen. Hauptamtliche Mitarbeiter, deren Loyalität zuallererst dem Bund und nicht ihrer anstellenden Gemeinde gelten würde, gäben dem Gemeindebund eine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf die Gestaltung des Gemeindelebens in den einzelnen Ortsgemeinden. Ein solcher Gemeindebund würde stärker als Freikirche denn als Gemeindebewegung wahrgenommen.

Eine Aufwertung des Amtes gegenüber dem Priestertum aller Gläubigen oder die stärkere organisatorische Bündelung der Geistlichen in übergemeindlichen Zusammenhängen könnte die innerkonfessionellen Machtstrukturen zugunsten des Gemeindebundes und zulasten der Ortsgemeinden verschieben. Deshalb werden die Vertreter der Gemeinden vermutlich auch zukünftig wachsam darauf achten, dass es nicht zu einer Stärkung der Amtstheologie oder der Einführung eines geistlichen Standes im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden kommen wird. Ihre starke Position werden die Gemeinden aufgrund ihres kongregationalistischen Selbstverständnisses als autonome Ortsgemeinden selbstbewusst verteidigen, ganz egal mit welchen biblischen Begründungen und soziologischen Analysen man ihnen eine Stärkung des Amtes schmackhaft machen würde.

Ein konsequenter Verzicht auf eine Begründung des Amtes aus dem übergemeindlichen Ganzen nähme den Gemeinden allerdings auch einen Konflikt reduzierenden Mechanismus, der gerade angesichts der beschriebenen problematischen Dreieckskonstruktion als durchaus hilfreich erlebt wird. Die derzeitige Konstruktion der Dreiecksbeziehung sichert eine Basisübereinstimmung hinsichtlich der Aufgaben und Kompetenzen der Amtsträger, ohne dabei die Gemeinden konkret festzulegen. Da allerdings die innerkonfessionelle Binnendifferenzierung zunimmt und es immer weniger die Identität stärkende Gemeinsamkeiten zwischen den Gemeinden gibt, könnte das Amt als übergemeindliche normativ stabilisierte Erwartungsstruktur gleichsam unbemerkt zukünftig eine zentralere Funktion im deutschen Baptismus erlangen.

Je überzeugender die vom Gemeindebund ausgebildeten Amtsträger die mit dem Amt verbundenen Erwartungen ausfüllen, desto mehr wird sich das Amt als unverzichtbare Größe auch in einer kongregationalisti-

schen Konfession durchsetzen. Durch die steigenden Anforderungen der modernen Rund-um-die-Uhr-Gesellschaft sowie die zunehmende Arbeitsbelastung im beruflichen Umfeld werden immer weniger ehrenamtliche Mitarbeiter in den aktiven Lebensjahren Zeit für einen kontinuierlichen Einsatz in den Gemeinden haben. Damit aber steigen wiederum die Erwartungen an die Leistungen der hauptamtlichen Gemeindefachkräfte. Hier wird zudem mit dem Dienst von Diakoninnen und Diakonen zukünftig eine weitere Gruppe von ordinierten Mitarbeitern in den Gemeinden tätig sein.<sup>30</sup>

Die sich aus diesen Entwicklungen ergebenden Konsequenzen für eine theologisch begründete Ausfüllung des pastoralen Dienstes sind bisher im Baptismus noch wenig reflektiert worden. In evolutionär sich entwickelnden Konfessionen gehört aber grundsätzlich der Struktur die Zukunft, die sich als positiv bewährt. Inwieweit sich aber das Amt des Pastors und der Pastorin als zukunftsfähig erweisen wird, wird im Baptismus, wie in anderen kongregationalistisch strukturierten Gemeinschaften, wesentlich davon abhängen, wie diejenigen dieses Amt ausfüllen, die als Pastorinnen oder Pastoren ihren Dienst in den Ortsgemeinden tun.

Sie dazu zu befähigen, trotz unklarer und mitunter widersprüchlicher Erwartungsstrukturen einen gut Dienst zu tun und ihr Amt Verantwortungsbewusst zu gestalten, das muss eine Aufgabe des gesamten Gemeindebundes sein. Bei der Ausbildung und bei der Schaffung von Strukturen, die einen gelingenden pastoralen Dienst wahrscheinlicher machen, steht die Bundesgemeinschaft als Ganze in der Verantwortung. Das betrifft die Organisation und ihre normativen und kognitiven Erwartungsstrukturen ebenso wie die theologische Reflektion und Neubewertung der Bedeutung des Amtes im Kongregationalismus. Das Gute ist, dass im Kongregationalismus solche Veränderung dank des Prinzips Freiheit und Freiwilligkeit jederzeit möglich sind. Die Schwierigkeit wird darin bestehen, solche Entwicklungen mit allen Gemeinden gemeinsam zu gehen.

<sup>30</sup> Im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden gibt es den geordneten Dienst der Diakonin oder des Diakons seit dem Jahr 2000 als gleichberechtigtes Amt neben dem pastoralen Dienst. So enthält die Präambel der Ordnung für Diakoninnen und Diakone die Aussage: „Zur Nachfolge Jesu gehören gleichrangig pastorale und diakonische Berufungen und Beauftragungen. Sie werden von der Gemeinde erkannt, bestätigt und verantwortet. Um der Aufgabe und der Ausgestaltung diakonischen Handelns weiten Raum und zukommendes Gewicht zu geben, wird mit dieser Ordnung ein rechtlicher Rahmen für verschiedene Ausdrucksformen der voll- oder teilzeitlichen Mitarbeit im Diakonat geschaffen.“ (Fassung vom 5. 2. 2004) Die grundsätzliche Gleichberechtigung von pastoralem und diakonischem Dienst bedeutet jedoch nicht, dass es bereits eine gleichermaßen stark verankerte Erwartungsstruktur in den Gemeinden gibt. So sind die mit dem Diakonenamt verbundenen Tätigkeitsfelder und Erwartungen insgesamt deutlich heterogener als beim über längere Zeiträume gewachsenen und etablierteren Amt des Pastors.

## Bibliografie

- Bauknecht, Holger*, Das Recht der Baptisten in Deutschland. Die Strukturen des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R., zum Zeitpunkt der Verfassungsreform 2005, Kassel 2006
- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K. d. ö. R.*, Handbuch, Wustermark (Loseblattsammlung)
- , Rechenschaft vom Glauben, Kassel 1995
- Dziewas, Ralf*, Die unverbindliche Treue. Dimensionen des Amtes im kongregationalistischen Verhältnis von Gemeindebund und Ortsgemeinde, in: *Neumann, Burkhard* (Hg.), Kirche und Gemeinde in freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht, Paderborn/Göttingen 2009 (im Druck)
- , Verbindlichkeit im Kongregationalismus, in: *Hafner, Johann E./Hailer, Martin* (Hgg.), Binnendifferenzierung und Verbindlichkeit in den Konfessionen. Ökumenische Studien (erscheint 2009)
- , Warum Baptisten immer streiten müssen, in: *ZThG* 7 (2002), 9–15
- Geisser, Christiane*, Als Pastorin in einer freikirchlichen Gemeinde, in: *Haubeck, Wilfrid/Heinrichs, Wolfgang* (Hgg.), Pastorinnen. Aspekte zu einem aktuellen Thema, Witten 2008
- Geldbach, Erich*, Art. Kongregationalismus, in: *ELThG* II (1993), 1151f.
- Huxtable, John*, Art. Kongregationalismus, in: *TRE* XIX (1990), 452–462
- Luhmann, Niklas*, Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie, Frankfurt a. M. 1987 [stw 666]
- Rebell, Walter*, Gehorsam und Unabhängigkeit. Eine sozialpsychologische Studie zu Paulus, München 1986
- Rossol, Carmen*, Zwischen Akzeptanz und Ignoranz – Erfahrungen und Beobachtungen zum Dienst von Pastorinnen im BEFG, in: *ZThG* 14 (2009)
- Pfeifer, Samuel*, Art. Dissonanz, kognitive, in: *Dieterich, Michael/Dieterich, Jörg* (Hgg.), Wörterbuch Psychologie und Seelsorge, Wuppertal 1996, 70
- Schall, Traugott Ulrich*, Art. Double-bind-Theorie, in: *Dieterich, Michael/Dieterich, Jörg* (Hgg.), Wörterbuch Psychologie und Seelsorge, Wuppertal 1996, 71 f.
- Strübind, Andrea*, Warum die Wege sich trennten. Der Streit um das Taufverständnis in der Frühzeit des deutschen Baptismus und die Entstehung der Freien Evangelischen Gemeinden, in: *ZThG* 12 (2007), 241–271
- Swarat, Uwe*, Der Gemeindebund – mehr als ein Zweckverband?, in: Theologisches Gespräch 2001, Beiheft 2: „Was ist der Bund ...?“ Beiträge zu einer Theologie des Gemeindebundes, 3–32
- Vereinigung Evangelischer Freikirchen* (Hg.), Freikirchenhandbuch. Informationen – Anschriften – Texte – Berichte, Wuppertal 2004